

# Weißeritz-Zeitung

Tageszeitung und Anzeiger für Dippoldiswalde, Schmiedeberg u. U.

Beste Zeltung des Bezirks

Stangpreis: Für einen Monat 2 Reichsmark mit Zustagen, einzelne Nummern 15 Reichspfennige. Gemeinde-Verbands-Girokonto Nummer 3. Fernsprecher: Amt Dippoldiswalde Nr. 3. Postfachkonto Dresden 12 548.

Dieses Blatt enthält die amtlichen Bekanntmachungen der Amtshauptmannschaft, des Amtsgerichts und des Stadtrats zu Dippoldiswalde

Anzeigenpreis: Die 42 Millimeter breite Zeile 20 Reichspfennige. Eingeladene und Reklamen 50 Reichspfennige.

Verantwortlicher Redakteur: Felix Jehne. — Druck und Verlag: Carl Jehne in Dippoldiswalde.

Nr. 77

Donnerstag, am 1. April 1926

92. Jahrgang

## Schweineseuche

Unter dem Schweinebestande des Milchhändlers May Hähnel in Pöffenhain Nr. 20 ausgebrochen. Die gemäß § 263 folgende der Bundesratsvorschriften zum Viehseuchengesetz — R. V. L. Seite 3 vom Jahre 1912 — vom Viehseuchengesetz angeordneten Schutzmaßnahmen sind zu beachten. Zur Überwindung der Seuche sind folgende Maßnahmen zu ergreifen. Amtshauptmannschaft Dippoldiswalde, am 30. 3. 1926.

## Hundesteuer betr.

An sämtliche Hundebesitzer ergeht hiermit die Aufforderung, zur Vermeidung einer Ordnungsstrafe alle Hunde — gleichviel, ob dieselben noch gesteuert werden oder nicht —, die am 10. d. M. in ihrem Besitz sich befinden, mittels des ihnen durch die städtischen Polizeibeamten zugestellten Formulars umgehend anzumelden und spätestens am 10. d. M. bei Rückgabe des Formulars die Hundesteuer zu entrichten. Wenn einem Hundebesitzer ein Anmeldeformular nicht zugestellt worden ist, hat er ein solches spätestens am 3. Mai bei der Stadtverwaltung einzuholen. Wird ein steuerpflichtiger Hund nach Ablauf des Zahlungstermines ohne gültige Steuerbescheinigung auf öffentlichen Straßen und Plätzen gesehen, so wird dessen Besitzer bestraft. Tritt die Steuerpflicht im Laufe des Steuerjahres ein, so ist der Hund binnen 14 Tagen anzumelden. Dippoldiswalde, den 1. April 1926. Der Stadtrat.

## Maul- und Klauenseuche

Ist auch unter dem Klauenviehbestand des Vorwerkbesizers Jäkel (Molotorturm) ausgebrochen. Sperbezirk, Beobachtungsgebiet und Schutzzone sind bereits in der Bekanntmachung vom 29. d. M. — Weißeritz-Zeitung Nr. 74 — festgelegt. Das Beobachtungsgebiet wird bis zur Südseite des Oberlortplatzes erweitert. Der über den Plan führende Weg gehört nicht zum Beobachtungsgebiet. Auch im übrigen wird auf die o. a. Bekanntmachung und die darin bezeichneten bzw. enthaltenen Vorschriften besonders hingewiesen. Dippoldiswalde, am 31. März 1926. Der Stadtrat.

## Cerliches und Sächsisches

Dippoldiswalde. Am Mittwoch morgens 9 Uhr wurde die Verurteilung in Sachen des Auto-Unfalligen am 2. Weihnachtstages 1924 fortgesetzt und zunächst der auf Veranlassung der Staatsanwaltschaft geladene Zeuge Kraftwagenführer Schwarz aus Orschlitz vernommen. Er ist bald nach dem Unfall, allerdings erst nach Wehrungen der Frau Bergmann an der Unfallstelle erschienen, hat den verunglückten Wagen mit auf die Seite gedrückt und ist der Einzige, der die Spur verfolgt hat. Sie hielt sich nach seinen Aussagen noch nach der Rechten auf der rechten Seite und ging dann scharf nach links. Das sie unbedingt von dem Angeklagten Wagen herabsteigt, will er nicht fest behaupten, doch könne es eigentlich nicht anders sein. Im Ort und Stelle wurde die Sache nochmals durchgesprochen, da sich wesentliche Widersprüche in den Aussagen der Zeugen Schwarz (siehe oben) und Bergmann (der behauptet, er sei scharf links gefahren) ergaben. Nach Wiederholung der Verhandlungen im Saale wurden noch eine größere Zahl Fragen an die Sachverständigen gerichtet. So wünschte das Gericht die Frage geklärt, ob der steuerlose Wagen von der Mitte der Straße nach links getragen werden mußte, ob er nicht vielmehr geradeaus weiter fahren mußte. Wäre er intakt geblieben, dann würde, so wurde geantwortet, der Unfall nicht passiert sein. Jeder Fahrer werde auf solch schmaler Straße die Mitte halten. Die Verteidigung ließ feststellen, daß ein Schneiden der Kurve nur an unüberwindlichen Stellen unvorschriftsmäßig sei, sonst müsse es schon geschehen, damit der Wagen nicht hinausgetragen werde. Nachdem das feinerzeit erhaltene Gutachten des Sachverständigen Weinhold-Freiberg vorgelesen worden war, wurde von der Verteidigung die Frage gestellt, ob auch bei einem vorschriftsmäßigen Nehmen der Kurve der Unfallfall hätte eintreten können, wenn die Spurlänge schon vorher gebrochen war. Darauf antwortete der Sachverständige: „Nach ich hätte dann das Unglück nicht vermeiden können. Die Zeit von 1—1/2 Sekunden, die es gedauert hat, bis der Wagen an die Frau B. heran war, ist zu kurz; ich wäre machtlos gewesen. Nach Sachverständiger Schulte bestätigte dieses. Weiter wurde festgestellt, daß es nicht nötig war, die Geschwindigkeit (etwa 30 Kilometer) beim Überholen von Personen zu vermindern, auch daß es oft vorkommt, daß das Publikum durch Hupenzeichen oder Anruf oftmals gerade erst in den Wagen einsteigt. Rechtsanwält Dr. Tark meinte, daß schließlich Frau B., die am Geländer gegangen sein soll, durch einen Warnungsruf ihres Mannes irritiert, mehr nach Straßenmitte gestreift sei. Er regte auch an, einen Wagen mit gelbster Spurlänge fahrend vorzuführen, doch wollte dies Ergebnis niemand unterstützen. Ein Leumundzeugnis des Angeklagten zu verlesen, wurde abgelehnt. Hierbei kam durch Dr. Tark zur Sprache, daß dem Angeklagten der Führerschein entzogen aller sonstigen Praxis entzogen worden sei mit der Begründung, Zeugen hätten ausgesagt, er wäre angetrunken gewesen. Er müsse feststellen, daß sich ein Teil der Zeugen als Partei betrachte und das auch selbst erkläre. Nach einer kurzen Pause ließ die Verteidigung noch die Vorgänge im Zivilprozeß vortragen, daß Angeklagter auf Grund des Automobilgesetzes Nr. 14725 N. Schadensersatzung verurteilt worden sei, daß aber alle weitergehenden Ansprüche ausgeschlossen worden seien bis nach Erledigung des Strafverfahrens. Hierauf begann das Plädoyer. Staatsanwalt Herrfurth verurteilte die Frage zu klären, ob ein unglücklicher Unfall gewalttätig habe oder ob der Tod der Frau B. fahrlässigerweise verursacht worden sei. Nach den übereinstimmenden Sachverständigen-Gutachten habe ein Dauer-

bruch bestanden, aber es sei nicht festgestellt, wann der Bruch der Spurlänge entstanden sei; Dipl.-Ing. Vormann habe gesagt, das entziehe sich seiner Beurteilung. Eine zwingende Notwendigkeit zu glauben, daß der Bruch vorher entstanden sei, liege nicht vor. Es liege wohl auch fest, daß Frau B. am Geländer gegangen sei. In Frage komme auch, daß sich der Unfall bei Beginn der Kurve ereignet habe. Die Straße dort sei gut, viel schlechter die Ausfahrt am Osthof. Warum sei die Straße nicht dort gebrochen? Das zeuge dafür, daß etwas anderes als der Bruch die Ursache des Unglücks sei. Es sei die Kurve zu kurz genommen worden. Fehler begehe jeder, das könne auch hier der Fall sein, besonders, wenn man den Zustand des Angeklagten in Betracht ziehe, wie er nach Zeugenaussagen in der Hauptverhandlung geschildert wurde. Mit Sicherheit sei anzunehmen, daß der Bruch erst nachher eingetreten sei. Angeklagter habe fahrlässig gehandelt, den Tod der Frau B. fahrlässigerweise verschuldet. Er beantragte 4 Monate Gefängnis, eine Bewährungsfrist könne unter Vorlegung einer Vermögensverpflichtung des Angeklagten entsprechenden Geldbühne gewährt werden. Verteidiger Dr. Tark führte aus, alle 3 Sachverständigen sagen, daß mit aller Wahrscheinlichkeit die Ursache des Unglücks in dem Bruch der Spurlänge zu suchen ist. Bei Prüfung der Frage, ob R. fähig war, ein Auto zu fahren, sei der Staatsanwalt nicht objektiv gewesen, denn eine größere Zahl Zeugen, keineswegs Freunde des Angeklagten, hätten für ihn ausgesagt. Jegliche Anklage in dieser Richtung breche zusammen. Zeuge Schwarz sei nicht die erwartete Sensation gewesen, seine Aussagen seien mit denen des Zeugen Bergmann unverträglich. Ihm (Verteidiger) gelte das erstere Urteil mehr. Der Wagen sei rechts gefahren, ein Schneiden der Kurve war nicht pflichtwidrig, auch die Geschwindigkeit nicht. War nun das Schneiden so ungeschickt, daß der Wagen auffahren mußte? Hier spiele der Bruch der Spurlänge hinein. Die Sachverständigen hätten erklärt, daß es sich ihrer Kenntnis entziehe, wann der Bruch entstanden sei, nicht der Beurteilung. Sie hätten mit überzeugender Begründung angegeben, daß aller Voraussicht nach der Bruch vorher eingetreten und die Ursache sei. Hier komme man nicht herum. Der einzige Belastungszeuge sei Bergmann. Es sei verständlich und begründet, wenn er erregt sei und sich als Partei fühle, für ihn hänge vom Ausgang des Strafprozesses im Zivilprozeß vieles ab. Seine Aussagen müßten dementsprechend bewertet werden. Das Mindeste, was man annehmen müsse, sei die Möglichkeit, daß etwas dem Unfall zu Grunde liege, was man nicht wisse, das Vergehen der Steuerung. Es lasse sich nicht beweisen, nach seiner Sachkunde und Überzeugung sei es nicht die Ursache. Er warne, dem einen Unfall ein 2. zuzufügen und den Angeklagten ins Gefängnis zu bringen. Er bitte um Freispruch. Der Angeklagte stellte noch richtig, daß er schon am 28. Dezember für Protokoll gegeben habe, daß sein Wagen vor dem Unfall steuerlos geworden sei, und wies darauf hin, daß er seit 1909 ein Auto fahre, als einmänniger und späterer Fahrer bekannt sei. Das Gericht zog sich dann gegen 1/1 Uhr zurück. Um 1/3 Uhr wurde das Urteil verhandelt: Die Berufung wird auf Kosten der Staatskasse verworfen. Aus der Verhandlung sei folgendes ersichtlich: Dem Angeklagten wird zur Last gelegt, den Tod der Frau Bergmann verursacht zu haben. Es wird gefordert, daß er eine Ursache zum Tode der Frau gelegt hat und daß diese Ursache schuldhaft gefestigt worden ist. Dazu genügt nicht, daß man im allgemeinen schließt, sondern es muß festgestellt werden, welche Fehler er gemacht hat. Es genügt auch nicht, daß das Gericht den Verdacht hat, daß eine größere Wahrscheinlichkeit dafür spricht, sondern das Gericht muß die feste Überzeugung haben, daß Fehler gemacht worden sind. Fest steht der Tod der Frau. Es fragt sich, hat der Angeklagte Fehler gemacht und ist dadurch das Auto an die Frau herangekommen oder ist das ohne seine Schuld geschehen. Das fragt es sich, wo ist Frau B. getroffen. Zwei Ausfragen stehen sich gegenüber. Das Gericht hält für festgelegt, daß Frau B. am Straßenrande getroffen ist. Sie wußte, daß das Auto kommen würde, das sie anhalten sah, dessen Hupen sie hörte. Es wäre selbstmörderisch gewesen, wenn sie noch Straßenmitte eina. Das Auto muß von der Seite auf Frau B. zugekommen sein. Das ist nahe an Herrn B. vorbeigefahren ist, ist wohl zu sagen. Der Angeklagte fuhr er sei in der Mitte gefahren. Diese Darstellung findet Unterstützung durch die Aussagen des Zeugen Schwarz. Nach dessen Aussagen wäre das Auto in einem spitzen Winkel auf Frau B. gefahren. Es wäre gleich für die Schuld des Angeklagten, welchen Grund er dazu gehabt hätte, wenn der Wagen noch intakt gewesen wäre. Wäre er gegen das Geländer gefahren und Frau B. zu Tode gekommen ohne diesen Fall, würde er zu bestrafen sein. Hier spielt der Bruch der Spurlänge eine Rolle. Es steht fest, daß die Stange zum größten Teile durchgebrochen war, ehe die Fahrt begonnen wurde. Wann ist der Rest durchgebrochen? Ist er durchgebrochen beim Antreffen am Geländer, dann wäre die Schuld erwiesen, aber die Sachverständigen haben gesagt, es ist die Möglichkeit vorhanden, daß sie schon früher gebrochen ist. Der Staatsanwalt sagt, warum nicht schon am Osthof? Der Einwand ist zu hreg, aber nicht mit Sicherheit zu widerlegen. Der Bruch kann ja da noch erweitert worden sein. Da wir mit der Möglichkeit rechnen müssen, daß R. in Straßenmitte gefahren ist, so wäre beim Anschlagwerden der Personen der Wagen nach rechts gerückt worden, der Bruch würde zusammengebrochen, aber dann ist das Auto nach links geschoben worden und da ist der Bruch unter Fuß gefestigt worden, die Stange kann zerrissen sein. Das linke Rad ist steuerlos geworden. Nach dem Gutachten der Sachverständigen ist es möglich, daß R. richtig fuhr, durch Zerreißen der Stange aber fuhr er auf Frau B. zu. Nun hat R. alle Sicherheitsmaßnahmen getroffen. Liegt die Sache nun so, daß das Auto auf diese Weise an das Geländer gestreift wurde, dann trifft R. keine Schuld. Der Fehler in der Stange konnte vorher nicht entdeckt werden. Der Angeklagte ist langjähriger Fahrer, ist nie mit dem Gericht in Konflikt gekommen, hat keine Strafen erlitten. Daß er Alkohol getrunken hat, ist er zu. Daß dieser aber auf die zeitliche Spannkraft einwirkt, ist nicht anzunehmen. Er hat den Wagen ordnungsmäßig aus den anderen Händen herausgekauft, die Kurve nach Mendischdorf zu rückwärts richtig genommen usw. Solche Manipulationen kann

einer nicht vornehmen, der zuviel getrunken hat. Aber seiner Führung hatten sich auch andere anvertraut, die es sonst sicher nicht getan hätten. Da unter diesen Umständen auf eine Schuld des Angeklagten nicht zu kommen war, mußte die Berufung verworfen werden. Da der Angeklagte freisprechen war, sind die Kosten auf die Staatskasse übernommen worden.

Dippoldiswalde. Für die beim Landgericht Freiberg vom 1. April ds. Js. errichtete Kammer für Handelsfachen ist Kaufmann Walter Schmidt, hier, vom sächsischen Justizministerium zum Handelsrichter mit der Amtsbezeichnung „Handelsgerichtspräsident“ ernannt worden.

Die Lehrer an der Deutschen Mäntelerschule Ing. Reuß, Krömer und Dipl.-Ing. Schade sind unter dem heutigen Tage zu Gewerbe-Oberlehrern ernannt worden.

Beim kirchlichen Familienabend am Palmsonntag war infolge des überfüllten Saales keine Möglichkeit, Schriften, Karten u. a. wie sonst zum Kauf anzubieten. Vor allem hatten Wohlhabensmarken angeboten werden sollen. Es wird deshalb hierdurch darauf aufmerksam gemacht, daß solche Marken noch während des ganzen April in der Superintendentur zu haben sind. Sie haben dieselbe Geltung wie gewöhnliche Marken, nur kosten sie das Doppelte, eine 5-Pf.-Marke 10 Pf., eine 10-Pf.-Marke 20 Pf., der entstehende Ueberschuß kommt voll und ganz der Volkswohlfahrt zu gute. Für den einzelnen, der solche Marken verwendet, kommen immer nur kleine Beträge in Frage, aber in Massen vertrieben, kann eine stattliche Summe zusammenkommen — diese wenig machen ein viel. Es wird deshalb herzlich gebeten, sich der Wohlhabensmarken zu bedienen und dadurch die staatliche Volkswohlfahrt wie auch Werke der Inneren Mission zu fördern. — Uebrigens wird zu dem Bericht über die Palmsonntagsfeier berichtend bemerkt, daß der dort zu Anfang erwähnte Gruß, der am Morgen so weidlos erklang und auch den Familienabend einleitete, lautete: „Morgen, hell und festlich, heiliger Tag, wir grüßen dich!“ — Für Karfreitag sei ausdrücklich darauf hingewiesen, daß die Wendwahlenfeier vor dem Hauptgottesdienst, da sie nicht in der Sakristei stattfindet, sondern öffentlich ist, bereits um 8 Uhr beginnt (nicht erst 1/9 Uhr).

Postdienst während der Osterfeiertage. Am Karfreitag ruht Geld-, Paket- und Landbestellung. Am 1. Osterfeiertag findet eine Orts- und Landbestellung und eine Geld- und Paketbestellung statt. Am 2. Osterfeiertag ruht die gesamte Bestellung außer Geldbestellung. Sonstiger Dienst wie an Sonntagen.

Sonnabend, den 10., und Sonntag, den 11. April, feiert die Landesgruppe Sachsen vom Riesengebirgsverein das Fest ihres 20-jährigen Bestehens. Am ersagtenen Tage wird im großen Saale des Gewerbehause ein Festakt und Festkommers abgehalten werden, während am 2. Tage Festball und Festball im Konzertsaal des Ausstellungspalastes stattfinden.

Ripsdorf. 75-jähriges Geschäftsbestehen. Vor 75 Jahren, am 4. April 1851 gründete Johann Daniel Hoffert, hierorts einen Baumfahnenbetrieb in kleinen bescheidenen Anfängen. Der alte Feilermesser und Baumgärtner, allgemein bekannt in der hiesigen Umgebung, trug als gewissenshafter Pionier den heimischen Obstand auch in die oberen Gegendstrassen. Mit besonderem Fleiß und Humor war er hier und da beschäftigt, den Obstbau zu heben und einen wichtigen Faktor bei dieser, die Wiesenwacht zu pflegen, dabei jeden beratend und behilflich zu sein. Am 4. April 1872 übernahm sein Sohn Wilhelm Hoffert das väterliche Erbe. Der Geschäftsbetrieb war bedeutend erweitert und neben seinem Amte (er war 34 Jahre Gemeindevorstand) erblühte das Geschäft zu größerem Umfange. Am 4. April 1890 (vor 27 Jahren) übergab er sein Geschäft seinem jüngeren Sohne Gustav Hoffert, dem Enkel des Gründers. Unser Ort und seine Umgebung erlebte in dieser Zeit durch den Fremdenverkehr einen besonderen Aufschwung, und mit diesem verband es der jetzige Inhaber, auch seinen Gartenbaubetrieb zu einem bedeutenden zu gestalten. Im In- und Auslande hatte er als Ortner jahrelang reiche Erfahrungen gesammelt, um sie hier in unserer hohen Gebirgslage in dem Erbe seiner Väter zu erproben. Enttäuschungen in mühevoller Arbeit waren auch ihm nicht erspart. Mancher Besucher ist entzückt von seinen herrlichen Blumen und der musterhaften Anlage. In verschiedenen Vertrauensstellungen findet Hoffert noch Gelegenheit, seinen Mitmenschen zu dienen. Der Gruß der schärfenden Bergleute, der in den Jahren unserer Vorfahren an dem Berggölde der Hoffert'schen Gärtnerei wiederhallte, schalle in diesen hinein zu weiterem „Glück auf!“

Günnersdorf b. Glashütte. Aus Anlaß des Erweiterungsbaues unserer Schule und zur Wehe desselben veranstaltet die Gemeinde in den Tagen des 12., 13. und 14. Juni ds. Js. ein Schulfest, welches zugleich als ein Heimatfest ausgefallen werden soll. Es besteht aus Kommerz am Vorabend, Sonnabend, den 12. Juni, wobei die hiesigen Vereine mitwirken werden, sowie am 13. Juni aus der eigentlichen Schulfestfeier, anschließend Festzug und Kinderfest sowie Jugendball. Am 14. Juni (Montag) ist vormittags Frühchoppenkonzert und nachmittags ein Kinderkonzert vorgesehen, abends soll ein allgemeiner Festball im hiesigen Gasthause den Schluß bilden.

Glashütte, 1. April. Heute vor 50 Jahren begann die hiesige Spinnerei ihre Tätigkeit.

Geising. Im Monat März konnte weder eine Geburt, noch Tausch oder Aufgebot registriert werden. Betroffen wurde ein Paar — es war dies die erste Trauung in diesem Jahre, die letzte erfolgte am 19. September 1925. — Es kam auch nur ein Todesfall vor.

Hohenstein-Ernstthal. Der praktische Arzt Dr. med. Wilmann wurde in der Nacht zum Dienstag auf der Treppe seines Wohnhauses bewußtlos in schwerverletzten Zustande aufgefunden. Die Kriminalpolizei vermutete ein Verbrechen, doch konnten bisher keine belastenden Feststellungen gemacht werden. Vermutlich ist Dr. Wilmann, der Kriegsteilnehmer war, in einem plötzlichen Schwächeanfall die Treppe herabgestürzt und hat sich dabei die schweren Verletzungen zugezogen.

Marbach. Der 5-jährige Sohn eines Eisenbahnarbeiters spielte mit eisernen anderen Gezielen. In kindlicher Fremde warfen sie ihre Mäthen hoch. Der kleine Eisenmann stürzte dabei von einem hohen Dache, auf das alle gelehrt waren, so schwer ab, daß er einen Schädelbruch erlitt.